

RS OGH 2000/7/18 4Ob172/00y, 4Ob119/12x, 4Ob224/14s, 6Ob241/20i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.07.2000

Norm

UrhG §78

Rechtssatz

Ist die beanstandete Bildnisveröffentlichung geeignet, den Erfolg von Amtshandlungen zu beeinträchtigen, die der Kläger im Rahmen seines Tätigkeitsbereichs als Polizist durchzuführen hat, sind berechnigte Interessen des Klägers durch eine ohne seine Zustimmung erfolgte identifizierende Bildberichterstattung, die ihn in seinem beruflichen Lebenskreis bei Ausübung einer Amtshandlung auf offener Straße zeigt, unabhängig davon verletzt, ob sein Bildnis im Zusammenhang mit einer Textberichterstattung über behauptete Missstände bei der Dienststelle des Klägers, oder - wie hier - im Rahmen eines neutralen Artikels über die Arbeit der Wirtschaftspolizei im Allgemeinen veröffentlicht worden ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 172/00y
Entscheidungstext OGH 18.07.2000 4 Ob 172/00y
- 4 Ob 119/12x
Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 119/12x
Auch
- 4 Ob 224/14s
Entscheidungstext OGH 16.12.2014 4 Ob 224/14s
Vgl auch
- 6 Ob 241/20i
Entscheidungstext OGH 29.01.2021 6 Ob 241/20i
Beisatz: Hier: Justizwachebeamter. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113854

Im RIS seit

17.08.2000

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at